



MTV 1862 e.V. Vorsfelde

Satzung

07.März 2008

Der Einfachheit halber wird durchgehend die männliche Schreibweise verwandt.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Männer-Turnverein 1862 e.V. Vorsfelde (kurz: MTV 1862 e.V. Vorsfelde oder MTV Vorsfelde) und hat den Sitz in Wolfsburg, Stadtteil Vorsfelde. Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Gründungstag ist der 08. August 1862. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter der Nummer VR 100137 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Sport zu betreiben, ihn in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, des Niedersächsischen Turnerbundes, sowie seinen Gliederungen der Fachverbände.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Sparten. Jeder Sparte steht ein Leiter vor, der alle mit der Sparte zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung regelt. Die Leiter der Sparten sind gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.

§ 5 Mitgliedschaftserwerb

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich zur jeweils gültigen Satzung bekennt. Für Personen unter 18 Jahren ist die Erklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s notwendig. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet allein der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 6 Beiträge und Gebühren

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag, den jedes Mitglied zahlt, und gegebenenfalls zusätzlich zu leistenden Spartenbeiträgen. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei minderjährigen oder nichtgeschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.

Grundbeitrag und zusätzliche Spartenbeiträge werden vierteljährlich erhoben. Sie sind zum 1. Werktag des jeweils 1. Monats im Quartal fällig. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht mit Forderungen gegen den Verein aufgerechnet werden.

Beiträge von Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung.

§ 7 Ehrenmitglieder / Ehrenfunktionsträger

Mitglieder bzw. Funktionsträger, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenfunktionsträgern ernannt werden. Mitglieder werden nach 60 Jahren Vereinsmitgliedschaft Ehrenmitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Ausschlussgründe sind
 - 1.) Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - 2.) Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
 - 3.) Rückständige Beiträge oder Gebühren.
- c) durch Tod

Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür geltenden Regelungen zu nutzen,
- b) an der Delegiertenversammlung als Gäste teilzunehmen.

§10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzungen des Vereins und der übergeordneten Verbände und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten,
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten zuständige Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§11 Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§12 Zusammensetzung Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Sparten
- b) den Spartenleitern
- c) dem Vorstand
- d) dem Vereinsrat
- e) den Ehrenfunktionsträgern und Ehrenmitgliedern
- f) den Hauptamtlichen

Jede Sparte stellt für die ersten angefangenen 100 Mitglieder 2 Delegierte, für die zweiten angefangenen 100 Mitglieder 2 Delegierte und für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder je 1 Delegierten.

Grundlage für die Ermittlung der Delegiertenanzahl jeder Sparte ist der Mitgliederstand vom 1. Januar des laufenden Jahres. Die Mitgliederanzahl wird altersunabhängig ermittelt.

Eine Person kann immer nur 1 Stimme in der Delegiertenversammlung ausüben. Die Delegierten und ggf. Ersatzdelegierten werden aus dem Kreis der Spartenmitglieder durch die Spartenmitglieder gewählt.

Als Hauptamtliche(r) gilt, wer zur Jahreshauptversammlung einen Anstellungsvertrag mit mindestens 50% der Wochenstundenzahl eines Vollzeitbeschäftigten im MTV Vorsfelde ausübt.

Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich.

§13 Regelungen zur Delegiertenversammlung

Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich möglichst am ersten Freitag im März statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Bekanntmachung der Delegiertenversammlung und der Tagesordnung erfolgt zusätzlich für die Mitglieder durch die örtliche Tagespresse. Die Einberufungsfrist beträgt 28 Tage.

Anträge aus der Mitgliedschaft müssen 21 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Zusätzliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 100 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

§14 Wahl der Delegierten

Als Delegierter gewählt werden kann, wer am Tag der Delegiertenversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Jedes Spartenmitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr am Tag der Wahl noch nicht vollendet haben, werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.

§15 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

- a) Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes
- b) Wahl der 7 stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vereinsrats
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern - Ehrenfunktionsträgern
- f) Festlegung von Änderungen der Grundbeiträge
- g) Verabschiedung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands

§16 Tagesordnung der Delegiertenversammlung

Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung umfasst mindestens folgende Punkte

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer
- c) Verabschiedung des Jahresabschlusses
- d) Beschlussfassung über die Entlastung
- e) Anträge

§17 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. 7 stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem hauptamtlichen Geschäftsführer

Die Mitglieder des Vorstandes zu Ziffer 1 und 2 werden aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder.

Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden des Vereins wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er den Verein nur bis zu einem Betrag von jeweils im Einzelfall von 20.000,00 € allein vertreten kann.

Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er den Verein nur bis zu einem Betrag von jeweils im Einzelfall von 1.000,00 € allein vertreten kann.

Im übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder bzw. ein Vorstandsmitglied und den Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

§18 Rechte und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu besetzen.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Neugründungen von Sparten
- b) Auflösen von Sparten
- c) Festlegen, welche Sparten durch Spartenleiter und welche durch den hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet werden.
- d) Beschließen von Geschäfts-, Beitrags- und Ehrungsordnung
- e) Regelmäßige Information der Spartenleiter und des Vereinsrats.

Der Vorstand ist ermächtigt,

- Ersatzinvestitionen bis 100.000 €
- Neuinvestitionen bis 40.000 €

zu beschließen, wenn dafür keine Kreditaufnahme notwendig ist.

§19 Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sollen nach Möglichkeit kein anderes Amt im Verein bekleiden und möglichst über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vereinsrat wählt sich seinen Sprecher selbst.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vereinsrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§20 Aufgaben des Vereinsrats

- a) Entscheidung über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht, nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbands gegeben ist und er angerufen wird.
- b) Der Vereinsrat schlägt die Neubesetzung des Vorstandes zur Entscheidung durch die Delegiertenversammlung vor.
- c) Förderung der Traditionspflege
- d) Unterstützung des Vorstands in Grundsatzfragen der Vereinsentwicklung.
- e) Festlegen von pauschalen Aufwandsentschädigungen für Vorstände

§21 Wahlen und Aufgaben der Spartenleiter

Die Sparten, die durch einen Spartenleiter geführt werden, wählen ihren Spartenleiter aus den Mitgliedern der Sparte. Im Jahre von Vorstandswahlen sind die Wahlen der Leiter der Sparten vor der Delegiertenversammlung vorzunehmen. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Wahl eines Spartenleiters wird von einem Vorstandsmitglied durchgeführt. Die Aufgaben der Spartenleiter werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§22 Kassenprüfer

Die von der Delegiertenversammlung auf jeweils zwei Jahre jährlich versetzt zu wählenden zwei Kassenprüfer haben gemeinschaftlich die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege stichprobenartig mindestens einmal pro Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Zur Durchführung ihrer Aufgabe sind sie berechtigt Auskünfte beim zuständigen Steuerbüro einzuholen. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden und anschließend der übrigen Vorstandsmitglieder. Zweimalige Wiederwahl ist unzulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§23 Aufgaben des Geschäftsführers

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und den Sportbetrieb innerhalb des in der Geschäftsordnung festgelegten Handlungsrahmens.

§24 Geschäftsordnung

Die Aufgaben der Organe des Vereins, die nicht durch die Satzung bestimmt sind, regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§25 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist mit Ausnahme von § 13 ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugestellt wird. Die Einberufung gilt auch dann als ordnungsgemäß, wenn eine mündliche, fernmündliche oder schriftliche Benachrichtigung der Beteiligten erfolgt ist.

Mit Ausnahme von § 13 bedarf es der Einhaltung der Einspruchsfrist von 3 Tagen nicht, wenn sämtliche Mitglieder des Organs sich einig sind.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Verlangen von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zu 3 Tagen vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über Delegiertenversammlungen sind Protokolle zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§26 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 und über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Weitere Voraussetzung ist, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§27 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände, sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Wolfsburg, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorsfelde, den 07.März 2008

Diese Satzung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2008 ab sofort gültig und ersetzt die Satzung vom 17.02.1996.

Der Vorstand bedankt sich für die Erarbeitung der neuen Satzung in der Zeit von März '06 bis März '08 bei Regine Rachow (Sprecherin Ehrenrat), Rolf Böhling (Spartenleiter Wintersport), Regina Wolz (Mitglied Badmintonsparte), Lutz Hilsberg (Hauptamtlicher), Rainer Leder (1. Stellvertretender Vorsitzender) und Werner Reimer (1.Vorsitzender).